

Präambel

Die Vereinsgründung erfolgt mit dem Ziel die Willkommenskultur zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern, sowie die Integration von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund in die Gemeinschaft zu fördern und ein partnerschaftliches, solidarisches Miteinander zu gestalten. Ausdrücklich erwünscht und gefördert wird die aktive Mitarbeit sowie Übernahme von Arbeit und Verantwortung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Wir sehen in dem gleichberechtigten Miteinander eine Stärkung der Zivilgesellschaft.

Satzung des Vereins Gemeinsam Perspektiven schaffen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gemeinsam Perspektiven schaffen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74906 Bad Rappenau und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Postadresse ist der Wohnort des Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell sowie weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Flüchtlinge sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung und Initiierung von gemeinsamen Projekten zur Integration von Flüchtlingen, Asylbewerbenden und/oder Menschen anderer Herkunftsländer ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus
- b. Durchführung von Kursen, um die persönliche und berufliche Handlungskompetenz zu steigern
- c. Unterstützung bei der Berufsorientierung
- d. Schulungen in deutschem Arbeitsrecht und Arbeitskultur sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses und von interkulturellem Miteinander
- e. Öffentlichkeitsarbeit zum Themenfeld Migration und Integration u.a. durch Pressearbeit und Veranstaltungen
- f. Förderung des persönlichen Austauschs durch regelmäßig stattfindende Begegnungen in Form von Gesprächskreisen und gemeinsamen Aktivitäten
- g. Aufbau und Pflege von Netzwerken (Institutionen, regionale Arbeitgeber, Industrie- und Handwerkskammern, Bildungsträgern der Jugend- und Erwachsenenbildung)
- h. Initiierung und Umsetzung einer Tafel, die wirtschaftlich bedürftigen Bürgern dienen soll

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder, Helfende und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder, Helfende und Mitarbeitende des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied ausdrücklich zum Vereinszweck bekennt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Als schriftlicher Antrag gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch ordentliche Kündigung des Mitglieds oder des Vorstands. Die ordentliche Kündigung muss spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Sie entfaltet ihre Wirkung dann zum Ende des Kalenderjahres.
4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird, weil dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses objektiv nicht mehr zumutbar ist.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat oder er sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat oder dem Vereinszweck oder den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zustellen.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 6 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die u.a. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie das Einzugsverfahren regelt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied/Vorstandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit der einzigen Tagesordnung, den Verein aufzulösen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidung für eine Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Wahl der Kassenprüfer
- c. Die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- d. Den Beschluss über den Jahresabschluss und die voraussichtliche Verwendung der Mittel
- e. Die Festlegung eines Arbeitsprogramms
- f. Die Entlastung der Gremien
- g. Die Festsetzung der Beitragsordnung
- h. Die Einwilligung in Geschäfte oder Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- i. Satzungsänderungen
- j. Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
und dem Schriftführer.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2.000,00 € dürfen nur gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes genehmigt werden.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b. Die Bildung von Arbeitskreisen
- c. Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
- d. Die Erarbeitung und Beschlussfassung von Vereinsordnungen wie die Wahlordnung, Versammlungsordnung, Beitragsordnung und andere Richtlinien
- e. Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
- f. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.

3. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied vom Vorstand kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Kassenführung und -prüfung

1. Die Kasse des Vereins wird vom gewählten Kassenwart geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kosten des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen und weitere freiwillige Zuwendungen gedeckt werden.
3. Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
4. Das Rechnungswesen orientiert sich an den Erfordernissen des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die

Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht über die Rechnungsprüfung vor.

§ 12 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Divers besetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. März 2022 in Bad Rappenau beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Rappenau, den 16. März 2022